

**Wohnbebauung im B- Plan- Gebiet Nr. 1 „Gewerbegebiet an der B195 – östlich der B195, südlich der Straße nach Badekow“
Ergänzende Hinweise für die Kaufinteressenten**

Erschließung

In der Badekower Straße sind Versorgungsleitungen für Strom, Wasser, Abwasser, Gas und Telekom vorhanden. Die Trinkwasser- und Schmutzwasseranschlüsse sind bereits bis an die Grundstücksgrenze vorgestreckt.

Textliche Festsetzungen – Teil B

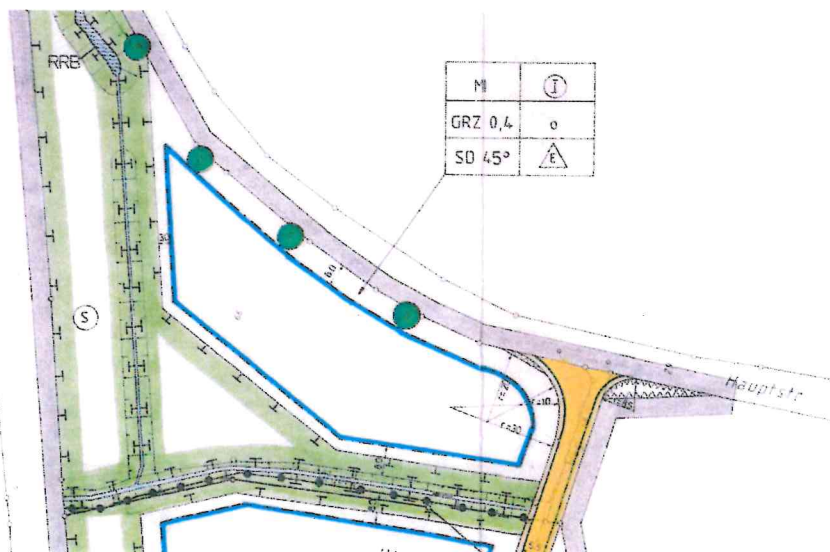
Gemäß Bebauungsplan sind die Grundstücke mit eingeschossigen Einzelhäusern, mit einem Satteldach mit 45 Grad Dachneigung und mit einer GRZ von 0,4 zu bebauen.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist – soweit der Untergrund dies zulässt – auf dem Grundstück zu versickern.

Für die Flächenbefestigungen der Stellplatz- und Nebenanlagen sind in der Regel wasserdurchlässige Materialien wie Grand, weitfugiges Pflaster oder wasserdurchlässige Betonsteine zu verwenden. Diese Festsetzung gilt nicht, wenn auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Verwendung von glänzenden oder reflektierenden Fassaden- und Dachmaterialien ist nicht zulässig.

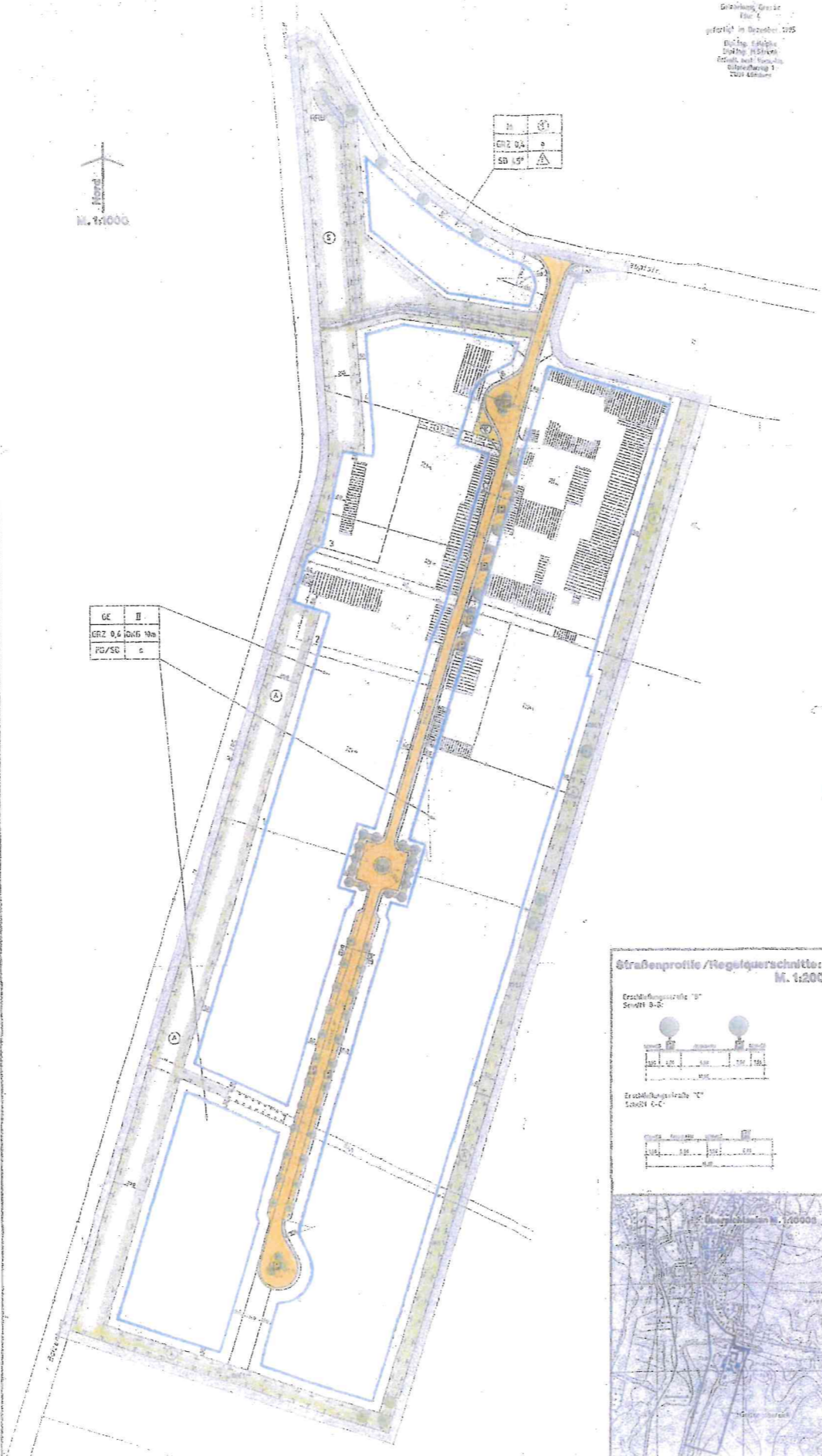
Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind Einfriedungen über 0,70 m Höhe – bezogen auf die Straßenhöhe vor dem Grundstück – unzulässig.



TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

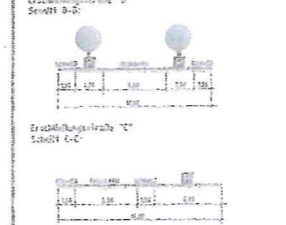
AMT FÜR BAU- UND VERKEHRSWESSEN SCHAUBURG

Gründungs-Gesetz
 § 10
 § 11
 § 12
 § 13
 § 14
 § 15
 § 16
 § 17
 § 18
 § 19
 § 20
 § 21
 § 22
 § 23
 § 24
 § 25
 § 26
 § 27
 § 28
 § 29
 § 30
 § 31
 § 32
 § 33
 § 34
 § 35
 § 36
 § 37
 § 38
 § 39
 § 40
 § 41
 § 42
 § 43
 § 44
 § 45
 § 46
 § 47
 § 48
 § 49
 § 50
 § 51
 § 52
 § 53
 § 54
 § 55
 § 56
 § 57
 § 58
 § 59
 § 60
 § 61
 § 62
 § 63
 § 64
 § 65
 § 66
 § 67
 § 68
 § 69
 § 70
 § 71
 § 72
 § 73
 § 74
 § 75
 § 76
 § 77
 § 78
 § 79
 § 80
 § 81
 § 82
 § 83
 § 84
 § 85
 § 86
 § 87
 § 88
 § 89
 § 90
 § 91
 § 92
 § 93
 § 94
 § 95
 § 96
 § 97
 § 98
 § 99
 § 100



| | |
|---------|-------|
| GE | II |
| GRZ 0,4 | 100 m |
| PG/SD | c |

Strassenprofile/Regelquerschnitte M. 1:200



VERBODENDE ANWEISUNG

1. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe hinausragen.

2. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Tiefe hinausragen.

3. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Breite hinausragen.

4. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Länge hinausragen.

5. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche hinausragen.

6. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Geschossen hinausragen.

7. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Einheiten hinausragen.

8. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

9. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

10. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

11. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

12. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

13. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

14. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

15. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

16. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

17. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

18. Die Baubehörde untersagt die Errichtung von Gebäuden, die über die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Stellplätzen hinausragen.

DER GEMEINDE
 GRESSE
 KREIS LUDWIGSLUST
 ÜBER DEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 1

1. Auf Grund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22. August 1937 (RGBl. Nr. 153) und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22. August 1937 (RGBl. Nr. 153) ist der Bebauungsplan Nr. 1 für die Gemeinde Gresse im Kreis Ludwigslust aufgestellt.

2. Der Bebauungsplan Nr. 1 besteht aus dem Text (Teil A) und dem Plan (Teil B). Der Text (Teil A) enthält die allgemeinen Bestimmungen, der Plan (Teil B) enthält die besonderen Bestimmungen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.

4. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.

5. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.

6. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.

7. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.

8. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.

9. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.

10. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.

11. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.

12. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.

13. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit dem Datum des 1. März 1938 in Kraft getreten.